



santésuisse

Qualität und Wirtschaftlichkeit: Widerspruch oder Ergänzung?

Consano – Olten – 20. September 2007

Beitrag von Fritz Britt
Direktor santésuisse



- I. Wozu Wirtschaftlichkeitsverfahren und Kostenkontrolle?
- III. Gesetzliche Grundlagen
- V. Ziele und Vorgehen
- VII. Ausmass der Wirtschaftlichkeitsverfahren: Formelle Massnahmen 2005
- IX. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – Verschlechterung der Qualität?





Wozu Wirtschaftlichkeitsverfahren und Kostenkontrolle?

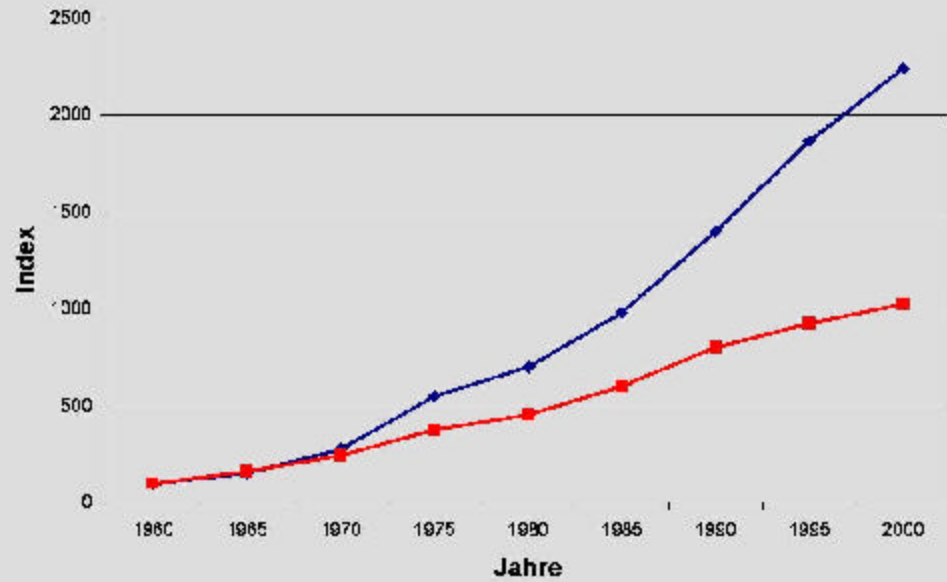
- ☞ Zwischen 1997 und 2006 sind die Kosten in der Grundversicherung von 13,2 Milliarden Franken auf 20 Milliarden Franken gestiegen.
- ☞ Die jährlichen Wachstumsraten liegen zwischen 2,2 und 7,6 Prozent.
- ☞ Besonders stark steigen die Kosten für ambulante Leistungen, Pflege und Medikamente
- ☞ Die Gesundheitskosten steigen massiv stärker als das BIP.
- ☞ Die Kosten der Grundversicherung wachsen massiv schneller als die Gesamt-Gesundheitskosten.



Wozu Wirtschaftlichkeitsverfahren und Kostenkontrolle?

Blau: Gesundheitskosten

Rot: BIP

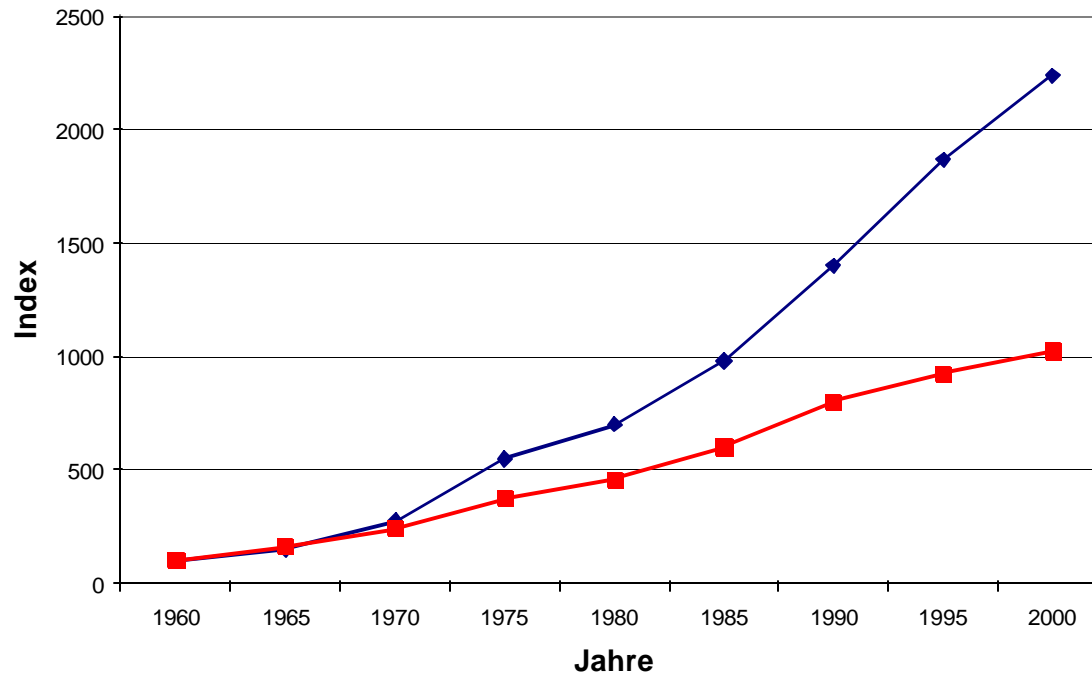




Wozu Wirtschaftlichkeitsverfahren und Kostenkontrolle?

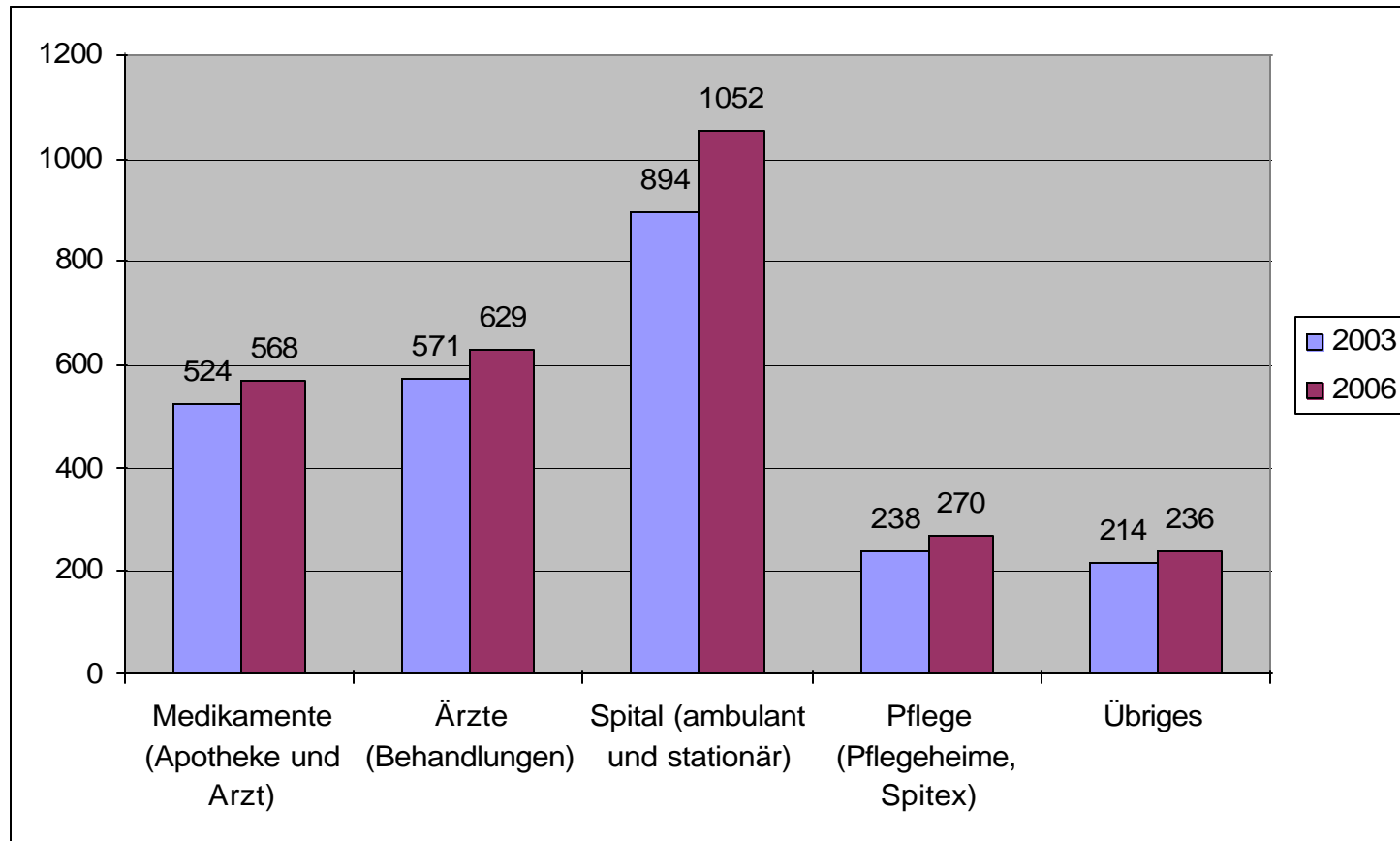
Rot: Gesundheitskosten allgemein

Blau: Kosten in der Grundversicherung





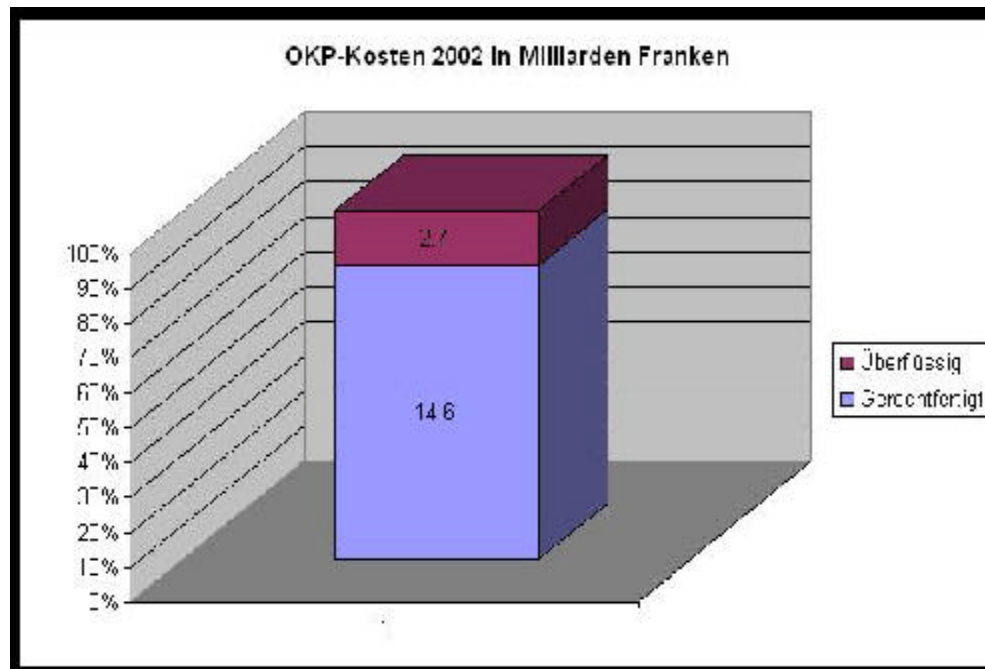
Bruttoleistungen pro Versicherten in der Grundversicherung (2003 - 2006)





Wozu Wirtschaftlichkeitsverfahren und Kostenkontrolle?

2002 wurden laut einer Studie des Gesundheitsökonomien Gianfranco Domenighetti 2,7 Milliarden Franken an von den Patienten gewünschten, vom Arzt aber nicht vorgesehenen Leistungen erbracht.

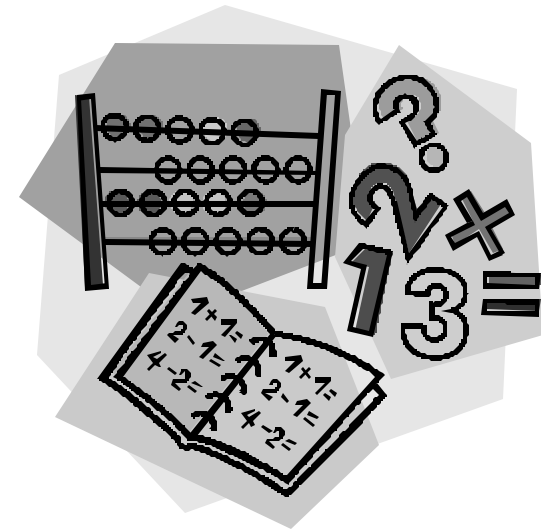




santésuisse

Wirtschaftlichkeitskontrolle: Eine 40 Jahre alte Praxis

- 40 Jahre Wirtschaftlichkeitsverfahren
- Zuerst im KUVG, dann im KVG
- Statistiken des Konkordats der Schweizer Krankenversicherer
- Rechnungsstellerstatistik / ANOVA-Methode
- Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit den 60er Jahren





KVG

Art. 42 KVG (geltendes Recht)

3 Der Leistungserbringer muss dem Schuldner eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihm auch alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können.

4 Der Versicherer kann eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen.



Die Rechnungskontrolle ist selbstverständlich und alltäglich. Sie gehört zur normalen kaufmännischen Geschäftsabwicklung.

Es geht darum zu prüfen, ob...

- ☞ die verrechneten Leistungen erbracht wurden
- ☞ die erbrachten Leistungen dem Krankheitsbild angemessen waren



KVG

Art. 32 Voraussetzungen

1 Die Leistungen nach den Artikeln 25–31 müssen **wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich** sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

2 Die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft.





KVG

Art. 43 Grundsatz

6 Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird.

Art. 56 Wirtschaftlichkeit der Leistungen

1 Der Leistungserbringer muss sich in seinen Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.

5 Leistungserbringer und Versicherer sehen in den Tarifverträgen Massnahmen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen vor. Sie sorgen insbesondere dafür, dass diagnostische Massnahmen nicht unnötig wiederholt werden, wenn Versicherte mehrere Leistungserbringer konsultieren.



KVG

Art. 59 Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

1 Gegen Leistungserbringer, welche gegen die im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen (Art. 56 und 58) oder gegen vertragliche Abmachungen verstossen, werden Sanktionen ergriffen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, welche für nicht angemessene Leistungen bezogen wurden;
- c. eine Busse; oder
- d. im Wiederholungsfall den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

2 Über Sanktionen entscheidet das Schiedsgericht nach Artikel 89 auf Antrag eines Versicherers oder eines Verbandes der Versicherer.

3 Verstösse gegen gesetzliche Anforderungen oder vertragliche Abmachungen nach Absatz 1 sind insbesondere:

- a. die Nichtbeachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Artikel 56 Absatz 1;
- b. ...



santésuisse

Materielle Basis

- ☞ Rechnungssteller-Statistik von santésuisse (RSS / ANOVA)
- ☞ Kenntnisse und Erfahrungen von Leistungsspezialisten
- ☞ Rechnungen der Leistungserbringer
- ☞ Angaben und Präzisierungen der Leistungserbringer



Prävention

- Unwirtschaftliches Verhalten soll gar nicht erst entstehen.
- Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Gemeinsames Interesse von Ärzteschaft und Krankenversicherer

Verhaltensänderungen

- Unwirtschaftlich arbeitende Ärzte sollen dazu angehalten werden, wirtschaftlich zu arbeiten.

Sanktionen

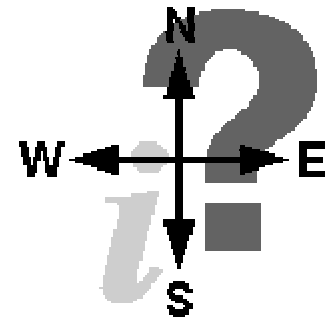
- Verhältnismässigkeit
- Anzeige, Begründung
- Rückforderung, gesetzliche Sanktionsmöglichkeit



- ☞ Statistik ist um **Alter und Geschlecht der Patienten, Kantonszugehörigkeit und Facharztgruppe** bereinigt.
- ☞ Statistisch auffällige Ärzte erhalten Möglichkeit, **Praxisbesonderheiten zu begründen**. Begründungen werden in der Regel akzeptiert.
- ☞ Ist dies nicht der Fall: Arzt hat ein Jahr **Zeit, Kostenstruktur zu bereinigen**.
- ☞ Trifft dies nicht ein: **Einigungsversuch** vor paritätischem Schiedsgericht.
- ☞ Erst wenn auch hier keine Einigung: **Rückforderungs-Verfahren vor Gericht**.



- ☞ Die santésuisse-Statistik ist vom Bundesverwaltungsgericht anerkannt. Trotzdem gibt es noch Verbesserungspotenzial.
- ☞ Mehr Transparenz
 - ☞ Datenbasis auf ganze Schweiz ausgedehnt
 - ☞ Berücksichtigung von Alter und Geschlecht der Patienten
- ☞ Die Methode ermöglicht eine gute Vorselektion der Fälle
 - ☞ Berücksichtigt die veranlassten Kosten
 - ☞ Berücksichtigt die Totalkosten (bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht)





Mögliche Praxisbesonderheiten der Ärzte

- ✍ Hohes Durchschnittsalter der Patienten, viele Patienten im Pflegeheimen
- ✍ Viele chronisch kranke Patienten
- ✍ Viele HIV-Patienten oder Drogenabhängige
- ✍ Andere Spezialisierungen (z.B. ambulante Operationen, Chemotherapie)
- ✍ Viele Patienten mit psychischen Krankheiten





- ☞ Die Wirtschaftlichkeitskontrolle ist gesetzliche Aufgabe
- ☞ Die Wirtschaftlichkeitskontrolle ist konsequent und systematisch
- ☞ Die Wirtschaftlichkeitskontrolle hat vor allem einen präventiven Effekt. Die Zahlen beweisen dies.
- ☞ Santésuisse ist davon überzeugt, dass mindestens 95% der Ärzte qualitativ einwandfrei und wirtschaftlich arbeiten. Die Wirtschaftlichkeitskontrollen zielen auf die schwarzen Schafe. Um das Verfahren zu verbessern, brauchen die Krankenversicherer mehr Angaben der Leistungserbringer zu den behandelten Krankheiten.
- ☞ santésuisse arbeitet permanent an der Anpassung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeitskontrollen



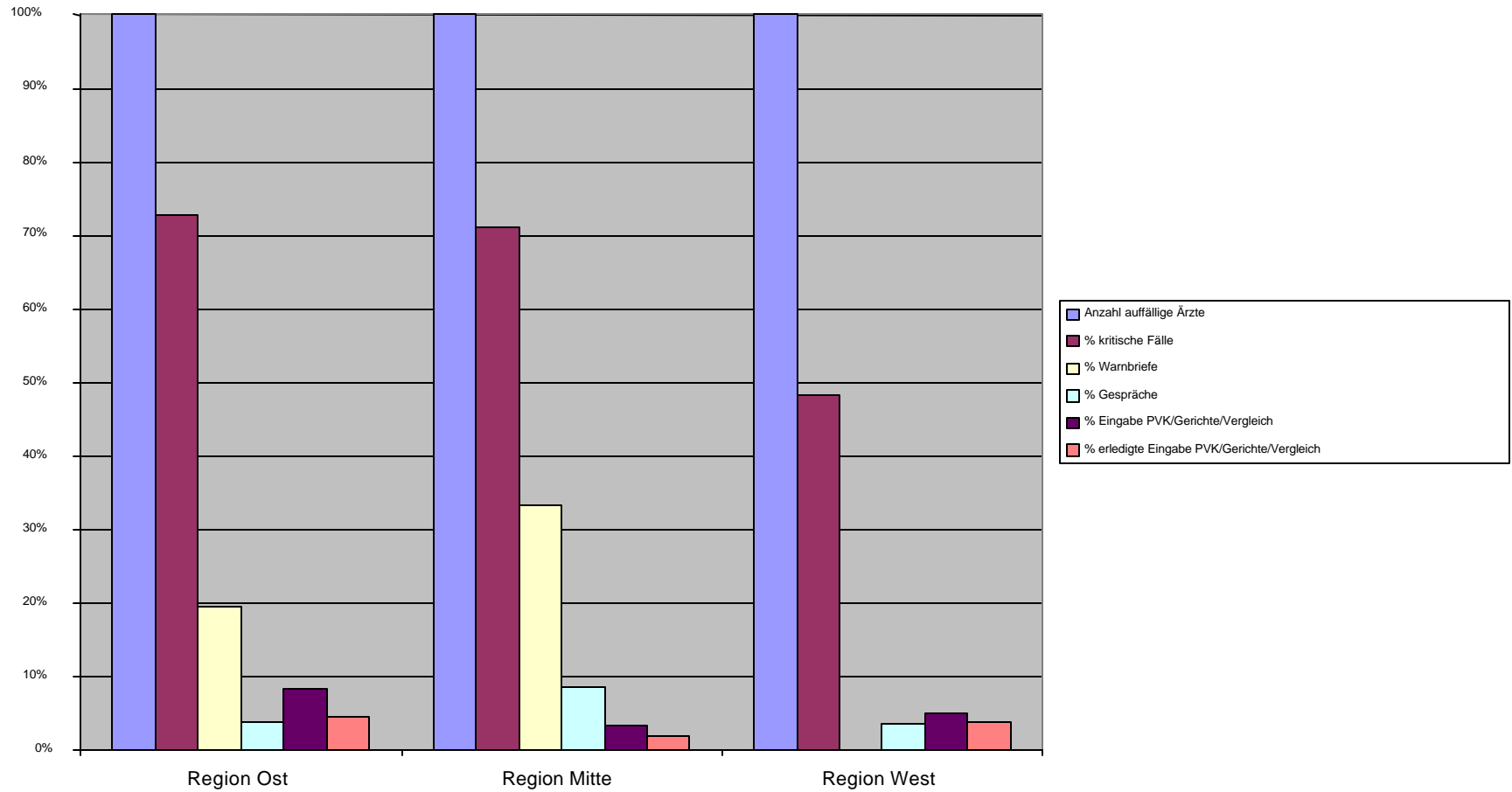
Formelle Massnahmen 2004/2005

2004	Frei praktizierende Ärzte	Fälle mit mehr als 30% über den Durchschnittskosten	Warnbriefe	Gespräche	Rückforderungen
	17'228	2297	766	53	82
		13.33%	4.45%	0.31%	0.48%
2005	Frei praktizierende Ärzte	Fälle mit mehr als 30% über den Durchschnittskosten	Warnbriefe	Gespräche	Rückforderungen
	17'599	2599	693	135	144
		14.77%	3.94%	0.77%	0.82%



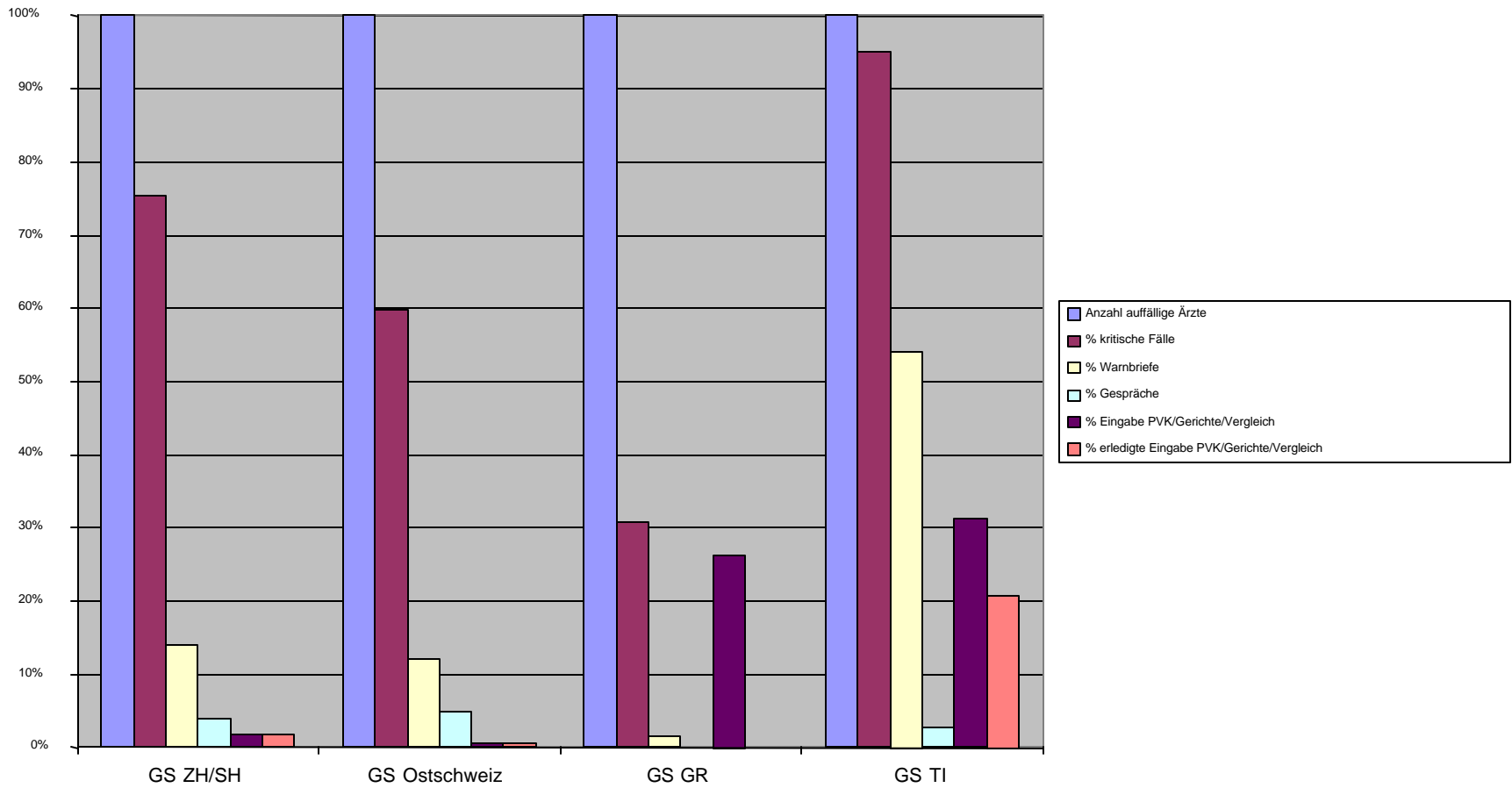
santésuisse

Formelle Massnahmen 2005



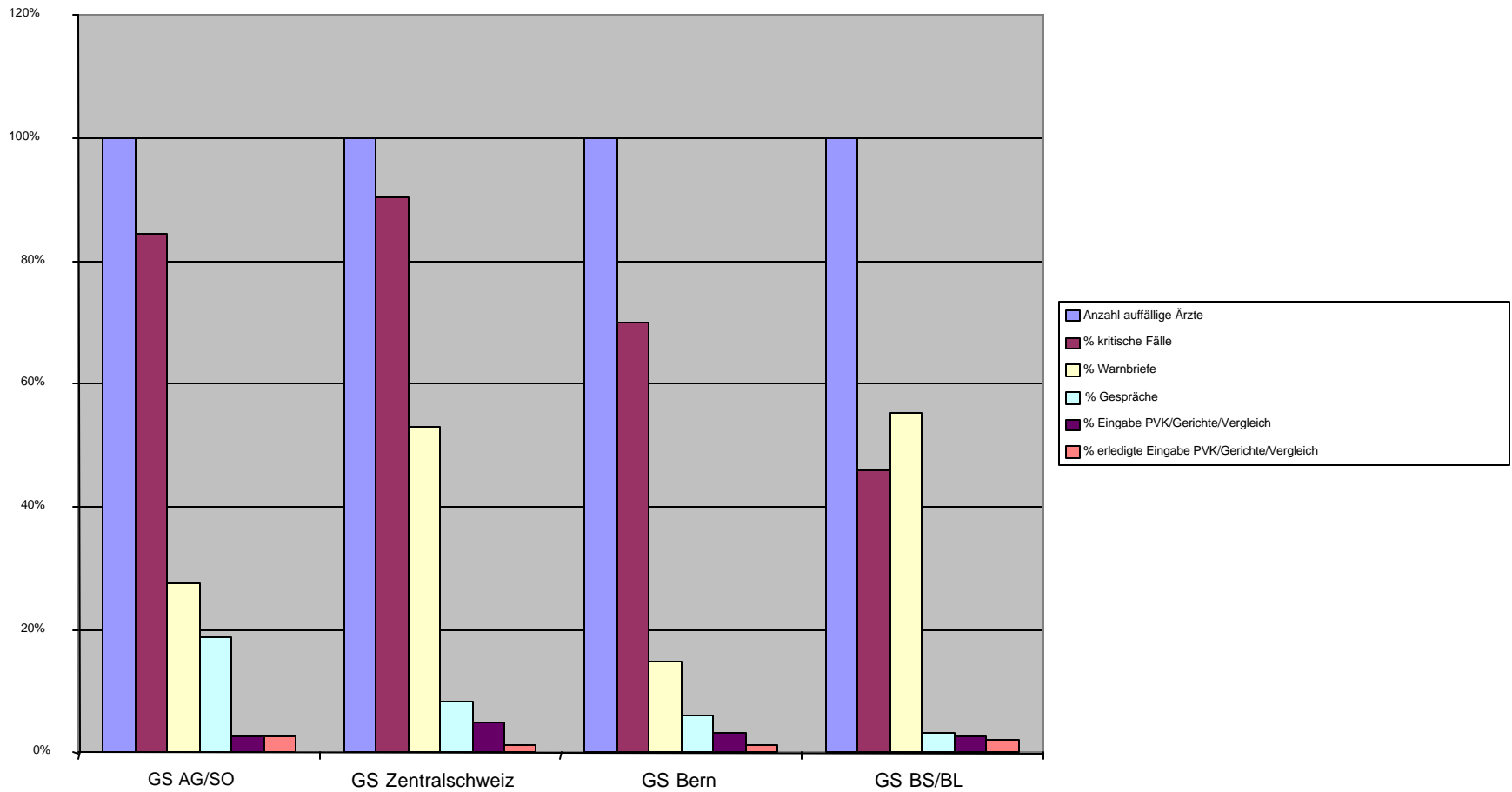


Formelle Massnahmen 2005





Formelle Massnahmen 2005





Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – Verschlechterung der Qualität?

Wer wird mit Rückforderungen konfrontiert?

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- ☞ Der Arzt liegt innerhalb seiner Fachgruppe, seines Kantons und nach Bereinigung der Alters- und Geschlechtsstruktur des Patientenguts **30% und mehr über den Durchschnittskosten.**
- ☞ Der Arzt kann seine zu hohen Kosten **nicht** mit Parxisbesonderheiten, kostenintensiven Patienten u.ä. **begründen.**



Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – Verschlechterung der Qualität?

Dies bedeutet:

- ☞ Kein Arzt muss auch bei relativ grosszügiger Überschreitung des Durchschnitts Massnahmen befürchten.
- ☞ Kein Arzt, der hohe Kosten durch etwa durch chronisch kranke oder HIV-Patienten oder medizinisch sinnvolle, teure Behandlungsformen begründen kann, muss Rückforderungen befürchten.
- ☞ Rückforderungen erfolgen nur, wenn der Arzt **seine hohen Kosten nicht begründen kann oder will.**



santésuisse

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – Verschlechterung der Qualität?

- ☞ Die Wirtschaftlichkeitsverfahren von santésuisse sind selektiv, berücksichtigen berechtigterweise anfallende Kosten und treffen dadurch nur die wirklich schwarzen Schafe.
- ☞ Keine medizinisch angebrachte Behandlung muss wegen der Wirtschaftlichkeitsverfahren verweigert werden,
- ☞ Die Qualität der Behandlung, auch wenn sie teuer ist, wird nicht tangiert.





Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – Verschlechterung der Qualität?

Qualität und Wirtschaftlichkeit verfolgen beide die gleichen Ziele:

- ☞ Optimale Betreuung der Patientinnen und Patienten
- ☞ Effiziente Betreuung der Patientinnen und Patienten
- ☞ Ein hochwertiges, allen ohne Einschränkung zugängliches, aber dennoch finanzierbares Gesundheitswesen



Qualität und Wirtschaftlichkeit ...

...gehören zwingend
zusammen !





santésuisse

Danke!

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



santésuisse